

6. Im § 9 unter II ist der zweite Satz durch folgendes zu ersetzen:

Für die Mitnahme von Rohrpostsendungen durch diese Boten wird eine Zuschlaggebühr von 75 Pfennig für jede Sendung erhoben.

Die anderweitige Mitnahme regelt sich nach den Bestimmungen der Postordnung (§ 29), wobei die Rohrpostsendungen als gewöhnliche Brieffsendungen gelten.

7. § 14 hat zu lauten:

Nachzusendende und zurückzusendende Rohrpostsendungen werden hinsichtlich der Beförderung und Bestellung ohne neuen Gebührenaufschlag wie sonstige Rohrpostsendungen behandelt. Bei einer Überschreitung des Geltungsbereichs der ursprünglichen Freigebühr wird nur der Unterschied zwischen den Gebührensätzen unter § 7 Ia und Ib nachgehoben; nicht- oder unzureichend freigemachte Sendungen werden bei einer Nachsendung so behandelt, als ob sie von vornherein nach dem neuen Bestimmungsorte gerichtet gewesen wären.

8. Die §§ 15 und 16 fallen weg.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1922.

Der Reichspostminister  
Giesberts

**Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 1. Juni 1922.**

Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebührensätze um 160 vom Hundert erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten Gebührensätze vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1591) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 25. Juni 1922 auf den 30. Juni 1922 zu kündigen.

Berlin, den 1. Juni 1922.

Der Reichspostminister  
Giesberts

**Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 1. Juni 1922.**

Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1207) festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge werden um 160 vom Hundert erhöht.
2. Der Zuschlag von 160 vom Hundert wird aus dem nach dem Fernsprechgebühren-Gesetz und der Fernsprechordnung zu entrichtenden Gesamtbetrag berechnet und in Form eines Steuerzuschlags, erforderlichenfalls unter Aufrundung auf durch 5 teilbare volle Pfennigbeträge, erhoben. Die Telegraphenverwaltung kann die Vermittlungsstellen auch ermächtigen, jeden einzelnen Gebührensatz von vornherein um den Steuerzuschlag zu erhöhen.
3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1591) außer Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die vorstehende Verordnung erhöht werden, bis zum 25. Juni 1922 auf den 30. Juni 1922 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.

Für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 30. Juni 1922 ausgeführt werden, sind die um 160 vom Hundert erhöhten Gebührensätze des Fernsprechgebühren-Gesetzes und der Fernsprechordnung auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 1. Juli 1922 gestellt worden ist.

Berlin, den 1. Juni 1922.

Der Reichspostminister  
Giesberts

**Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 2. Juni 1922.**

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Ziffer I bis V der Bekanntmachung vom 20. Mai 1912 — Reichsgesetzbl. S. 311 —) wird bis zum 1. Juni 1923 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Dauer der Arbeitszeit